

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Zehnte Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23.12.2022	2
Verfahrenshinweis	6

ZEHNTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER EINSCHREIBUNGSORDNUNG DER EINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 23.12.2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW Seite 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV.NRW Seite 780b), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28.02.2007, zuletzt geändert am 19.08.2020, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 und 4 enthalten folgende Fassung:

„(3) Bei der Registrierung im Bewerbungsportal, der Bewerbung um einen Studienplatz und der Beantragung der Immatrikulation werden wie nachfolgend beschrieben personenbezogene Daten erhoben, und es sind abseits der Registrierung Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Vergabeverfahren oder zur Einschreibung vorzulegen.

Nr. 1

Im Rahmen der Registrierung werden folgende personenbezogene Daten erhoben:

Nachname
Vorname
Geschlecht
akademische Bezeichnungstitel
Namenszusatz
ggf. Geburtsname
Geburtsdatum
Geburtsort
Geburtsland
Staatsangehörigkeit
Postanschrift
Telefonnummer
E-Mailadresse

Nr. 2

Bei der Bewerbung werden zusätzlich zu den in Nr. 1 genannten Daten diese weiteren personenbezogenen Daten erhoben:

- Ort/Staat des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung
- Art, Datum und Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
- die jeweils gewählten Studiengänge mit den zugehörigen Fächern und Fachsemestern

bisheriger Abschluss samt Studienfach und bisheriger Durchschnitts- bzw. Abschlussnote,
(voraussichtliches) Abschlussdatum des bisherigen Studiums, Land des bisherigen Studiums,
Ort und ggf. Name der Hochschule des bisherigen Studiums

- Angaben zur Promotion:
Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm,
Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule, Art der Dissertation

Je nach den bei der Bewerbung gemachten Angaben sind anschließend diese Unterlagen und Nachweise vorzulegen:

- Dienstbescheinigung
- Bescheinigungen zum Nachweis über das Vorliegen der zur Begründetheit von Sonderanträgen erforderlichen Voraussetzungen
- Transcript of Records bzw. Leistungsübersicht oder Hochschulabschlusszeugnis Sprachnachweise
- Nachweis der beruflichen Qualifikation
- zur Promotion berechtigende Unterlagen: Zulassung zur Promotion und Abschlusszeugnis (Master oder Staatsexamen)
- Anrechnungsbescheid zur Einschreibung in ein höheres Fachsemester

Nr. 3

Bei der Beantragung der Immatrikulation werden neben den Daten aus Nr. 1 und Nr. 2 folgende personenbezogene Daten erhoben:

- Land, Zeitpunkt, Jahr und Name der Hochschule der ersten Einschreibung
- Hochschulsemester, Praxissemester, Urlaubssemester, Semester an Studienkollegen, Unterbrechungssemester
- Angaben zum Studium im direkten Vorsemester:
Land und Name der Hochschule, Matrikelnummer, angestrebter Abschluss, Studienform, Art des Studiums, Typ des Studiums, Studienfach, Fachsemester - Angaben zu einem parallelen Studium:
Land und Name der Hochschule, Matrikelnummer, angestrebter Abschluss, Studienform, Art des Studiums, Typ des Studiums, Studienfach, Fachsemester - Angaben zu bereits erworbenen Abschlüssen:
Land und Name der Hochschule, Matrikelnummer, erworbener Abschluss, Studienform, Datum der Prüfung, Note, Semester des Abschlusses, Art des Studiums, Typ des Studiums, Studienfach, Fachsemester
- Angaben zur Krankenversicherung:
Versicherungsstatus, Krankenkasse, Versichertennummer
- Heimatkreis
- Vorliegen einer abgeschlossenen Berufsausbildung
- Absolvierung eines Praktikums oder Volontariats im Hinblick auf das jetzige Studium

Zur Verifizierung der gemachten Angaben, der generellen und konkreten Studienberechtigung und des Vorliegens der weiteren Voraussetzungen zur Einschreibung sind folgende Dokumente und Nachweise vorzulegen:

Antrag auf Immatrikulation Kontrollblatt für die Immatrikulationstabellarischer Lebenslauf

Hochschulzugangsberechtigung in amtlich beglaubigter Form
ggf. Bescheinigung der Zeugnisanerkennungsstelle über ausländische Zeugnisse in amtlich beglaubigter Form

Studienabschluss, der für den Eignungsnachweis vorgelegt wurde, in amtlich beglaubigter Form

ggf. Erklärung zur vorläufigen Einschreibung in den

Masterstudiengang elektronische Meldung durch eine gesetzliche

Krankenkasse Identitätsnachweis

Nachweis über die Zahlung des Sozialbeitrags, ggf. zzgl. der Verspätungsgebühr

ggf. Nachweis über eine Namensänderung

ein ausreichend frankierter DIN-A4

Umschlag

ggf. Exmatrikulations- und Immatrikulationsbescheinigung des letzten

Semesters ggf. die ausgefüllte Generaleinwilligung des gesetzlichen Vertreters

bzw. der gesetzlichen Vertreter

ggf. Zulassungsbescheid

(4) Ausländische oder staatenlose Personen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, haben bei der Bewerbung und Einschreibung zusätzlich zu den in Absatz 3 aufgeführten Daten und Nachweisen wie folgt weitere Daten anzugeben und Nachweise zu erbringen.

Nr. 1

Bei der Bewerbung werden zusätzlich diese Daten zur Bewertung einer Gleichstellung im Rahmen des dialogorientierten Serviceverfahrens und zentralen Verfahrens erhoben:

Verwandtschaft ersten- oder zweiten Grades zu einer bzw. einem EU-/EWR-

Staatsangehörigen, die oder der in Deutschland beschäftigt ist oder war

Elternschaft zu einem Kind mit EU-/EWR Staatsangehörigkeit

Darüber hinaus sind zusätzlich folgende Nachweise zu erbringen:

ggf. Vorprüfungsdocumentation von uni-assist gemäß § 3 Absatz 2

Sprachnachweis Deutsch (DSH)

tabellarischer

Nr. 2

Für die Einschreibung sind zusätzlich die folgenden Nachweise zu erbringen
amtlich beglaubigte Kopien ausländischer Zeugnisse inkl. Fächer- und Notenübersicht in
Originalsprachfassung samt deutscher, englischer oder französischer Übersetzung einer
beeidigten Übersetzerin bzw. eines beeidigten Übersetzers. Dieses Erfordernis entfällt, sofern
eine auf die HHU bezogene Vorprüfungsdocumentation von uni-assist vorliegt.
ggf. Sprachnachweis im amtlich beglaubigter Form“

2. § 12 wird wie folgt aktualisiert:

- a) Dem Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
„Dies gilt nicht für Internationalstudierende nach Absatz 7.“
- b) Dem Absatz 5 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:
„Dies gilt des Weiteren nicht für Internationalstudierende im Sinne von Absatz 7.“
- c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 neu eingefügt:
„(7) An einer Partnerhochschule oder im Rahmen einer internationalen Kooperation
eingeschriebene Studierende (Internationalstudierende) erhalten für einen zeitlich
begrenzten Zeitraum, längstens bis zum Ende des laufenden Semesters, ohne
Immatrikulation die Berechtigung, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und
Prüfungsleistungen zu erbringen. Sie erwerben den Status einer Gasthörerin oder eines
Gasthörers ohne Gebührenpflicht.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 13.12.2022.

Düsseldorf, den 23.12.2022

Die Rektorin
Der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.